

**Neufassung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank**

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat am 22. März 2001 auf Grund von § 31 Abs. 6 Bundesbankgesetz (BBankG) eine Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank beschlossen. Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 91 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Fachhochschulgesetz (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9) mit Schreiben vom 11. Juni 2001 – Az.: 15203-1 Tgb. Nr. 241/2000 – genehmigt.

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat in der ab 1. April 2001 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Text siehe Anlage

DEUTSCHE BUNDESBANK

Haferkamp Schönewolf

Anlage

☎ (0 69) 95 66 - 81 00
oder (0 69) 95 66 - 1

Termin
1. April
2001

Vordr.
2060

Überholt
Mitt. 2008/81
Mitt. 2012/85
Mitt. 2007/90
Mitt. 2004/93
Mitt. 2002/96

**Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die
Laufbahn des gehobenen Bankdienstes
bei der
Deutschen Bundesbank
(LAPO-gehD)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gesamtausbildung im Vorbereitungsdienst

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Dauer, Gliederung und Abschluss des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil: Ausbildung

Erstes Kapitel: Fachstudien

- § 7 Grundsätze
- § 8 Fachhochschule der Deutschen Bundesbank
- § 9 Studienfächer; Studienordnung; Lehrveranstaltungspläne

Zweites Kapitel: Berufspraktische Studienzeiten

- § 10 Grundsätze
- § 11 Grundregelungen; Ausbildungsrahmenplan; Ausbildungsplan
- § 12 Ausbildungsleiter; Ausbildungsbeauftragter und an der Ausbildung Mitwirkende
- § 13 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

Dritter Teil: Leistungsnachweise; Bewertungen; Prüfungen

Erstes Kapitel: Leistungsnachweise; Zwischenprüfung; Bewertungen

- § 14 Leistungsnachweise während der Fachstudien
- § 15 Zwischenprüfung
- § 16 Bewertungen der Leistungen und des Befähigungsstandes während der berufspraktischen Studienzeiten

Zweites Kapitel: Laufbahnprüfung

- § 17 Prüfungsamt für den gehobenen Bankdienst
- § 18 Prüfungskommissionen
- § 19 Prüfung
- § 20 Zulassung zu den einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 23 Prüfungstermine
- § 24 Schriftliche Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Verhinderung; Rücktritt; Säumnis
- § 27 Täuschung; Ordnungsverstoß

- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Gesamtergebnis
- § 30 Zeugnis
- § 31 Prüfungsakten; Einsichtnahme
- § 32 Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen der Laufbahnprüfung
- § 34 Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Bankbetriebsdienstes (mittlerer Dienst)

Abschnitt 2: Zulassung, Ausbildung und Prüfung bei nachgewiesenem Studienabschluss einer Hochschule

- § 35 Allgemeine Voraussetzungen; anzuwendende Vorschriften
- § 36 Ziel und Inhalte des Vorbereitungsdienstes
- § 37 Laufbahnprüfung

Abschnitt 3: Ausbildung und Prüfung bei Nachweis einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung

- § 38 Vorbereitungsdienst; Laufbahnprüfung; anzuwendende Vorschriften

Abschnitt 4: Aufstiegsbeamte

- § 39 Voraussetzungen für den Aufstieg; Ausbildung
- § 40 Kürzung der Ausbildung

Abschnitt 5: Erleichterungen für Schwerbehinderte

- § 41 Art der Erleichterungen; Zuständigkeit für die Entscheidung

Abschnitt 6: Inkrafttreten

- § 42 Inkrafttreten

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat am 22. März 2001 auf Grund von § 31 Abs. 6 Bundesbankgesetz (BBankG) eine Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank beschlossen. Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 91 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Fachhochschulgesetz (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9) mit Schreiben vom 11. Juni 2001 – Az.: 15203-1 Tgb. Nr. 241/2000 – genehmigt.

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat in der ab 1. April 2001 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-gehD)

Abschnitt 1

Gesamtausbildung im Vorbereitungsdienst

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst vermittelt dem Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule, der aus Fachstudien an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank und aus berufspraktischen Studienzeiten einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit besteht, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und die berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn erforderlich sind.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten (praktische Ausbildung) dauern je achtzehn Monate. Sie werden im Wechsel in der Regel wie folgt durchgeführt:

praktische Ausbildung I	1 Monat
Grundstudium	6 Monate
praktische Ausbildung II	3 Monate
Hauptstudium I	6 Monate
praktische Ausbildung III	12 Monate
Hauptstudium II	6 Monate
praktische Ausbildung IV	2 Monate.
- (3) Inhalte, Aufbau und Gliederung der Fachstudien und der praktischen Ausbildung sind aufeinander abzustimmen.
- (4) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

- (5) Im Rahmen der praktischen Ausbildung finden praxisbezogene Lehrveranstaltungen mit einem Zeitanteil von insgesamt 128 Stunden statt. Während der Zeit der praktischen Ausbildung III ist eine Diplomarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Monaten zu fertigen.
- (6) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab (§ 19 Abs. 2).

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
 1. die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
 3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung für den Dienst bei der Deutschen Bundesbank ungeeignet ist,
 4. für die Ernennung zum Beamten tauglich ist; von Schwerbehinderten wird nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen Bankdienstes verlangt,
 5. im Zeitpunkt der Einstellung die zulässige Höchstaltersgrenze nicht überschritten hat,
 6. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.
- (2) Die sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
 3. eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
 4. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
 5. eine Erklärung des Bewerbers über Vorstrafen und schwebende Straf- und Ermittlungsverfahren,
 6. eine Erklärung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt; etwaige Schulden sind anzugeben,
 7. eine Erklärung über den Gesundheitszustand.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.
- (2) An dem Auswahlverfahren nehmen diejenigen Bewerber teil, die nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die diese Voraussetzungen erfül-

len, das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, so kann die Zahl der Teilnehmer auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei werden diejenigen Bewerber zugelassen, die nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere bei Berücksichtigung der nach Art und Inhalt des Ausbildungsganges zu vergleichenden Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheinen. Beträgt die Zahl der Bewerber, die die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, nur das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze oder weniger, so nehmen alle diese Bewerber an dem Auswahlverfahren teil.

- (3) Der Zentralbankrat regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission wird vom zuständigen Organ (Direktorium, Vorstände der Landeszentralbanken) gebildet. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Werden mehrere Kommissionen gebildet, sind gleiche Auswahlmaßstäbe sicherzustellen.
- (5) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Für jedes Auswahlverfahren wird eine Rangfolge der geeigneten Bewerber festgelegt. Über die Einstellung entscheidet das zuständige Organ.

§ 5

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die ausgewählten Bewerber werden als Bundesbankinspektoranwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.
- (2) Der Beamte untersteht der Dienstaufsicht des jeweils zuständigen Organs. Während der Ausbildung an der Fachhochschule untersteht er auch deren Dienstaufsicht. Der Beamte erhält Bezüge nach den geltenden Bestimmungen.
- (3) Erholungsurlaub wird während der praktischen Ausbildung gewährt, jedoch nicht während der Zeit der Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 6

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte gekürzt und Abweichungen von der Studienordnung oder von dem Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.
- (2) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung wegen längerer Krankheit, wegen Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung oder wegen Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Zivildienstes oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen wurde und bei Kürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt achtzehn Monate verlängert werden. Der Beamte ist vorher zu hören. Die Verlängerung soll darauf ausgerichtet werden, dass der Beamte zusammen mit den Beamten, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, die Laufbahnprüfung ablegen kann.
- (4) Bei Wiederholung der Diplomarbeit richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 21 Abs. 6, bei Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 32.

Zweiter Teil
Ausbildung

Erstes Kapitel
Fachstudien

§ 7

Grundsätze

- (1) Die Fachstudien gliedern sich in drei Studienabschnitte. Sie werden nach einer alle drei Studienabschnitte umfassenden Studienordnung durchgeführt. Die Fachstudien sollen den Beamten durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Bankdienstes erforderlich sind. Die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes sind bei der Ausbildung zu beachten.
- (2) Das Grundstudium vermittelt den Beamten im Rahmen einer fachübergreifenden beruflichen Grundbildung das Verständnis für die grundlegenden Wert- und Strukturentscheidungen des Grundgesetzes für eine freiheitliche demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und für die sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge; die Fähigkeit zu bürgergerechtem Verhalten soll gefördert werden. Es vermittelt ferner Kenntnisse und Fertigkeiten zur Analyse von Arbeitsaufgaben, zur Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln sowie Kenntnisse über die Arbeitsabläufe in der Bank und über die Geschäfte mit den Bankkunden.
- (3) Das Hauptstudium richtet sich an den besonderen fachlichen Anforderungen der Laufbahn für den gehobenen Bankdienst aus. Der Beamte soll während des Hauptstudiums seine im Grundstudium und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vertiefen und die Fähigkeit erwerben, selbstständig zu arbeiten. Er soll befähigt werden, Aufgaben des gehobenen Bankdienstes selbstständig wahrzunehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert so durchzuführen, dass sie die Mitarbeit und Mitgestaltung der Beamten erfordern.
- (5) Die Lehrveranstaltungen betragen 2032 Lehrstunden. Sie verteilen sich auf Pflichtfächer und Wahlfächer.
- (6) Bei Pflichtfächern ist die Teilnahme verbindlich; Wahlfächer können frei gewählt werden.

§ 8

Fachhochschule der Deutschen Bundesbank

Die Fachstudien werden an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank durchgeführt. Der Beamte ist der Fachhochschule für die Fachstudien zuzuweisen.

§ 9

**Studienfächer; Studienordnung;
Lehrveranstaltungspläne**

- (1) Die Fachstudien umfassen in allen drei Studienabschnitten folgende Studienfächer (Pflichtfächer):

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Bankbetriebslehre, Datenverarbeitung
 2. Finanzmathematik, Rechnungswesen und Statistik
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Recht und Staatsbürgerkunde
 5. Zentralbankbetriebslehre.
- (2) Während der Fachstudien ist ferner die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in dem Studiengebiet „Studienmethodik und Kommunikation“ sowie in mindestens einem Wahlfach verbindlich.
- (3) Der Zentralbankrat beschließt die Studienordnung. Die Studienordnung bestimmt – getrennt nach Studienabschnitten – die Lernziele der Studienfächer, die ihnen entsprechenden Lerninhalte, die Stundenzahlen und die Art der Leistungsnachweise. Auf der Grundlage der Studienordnung erstellt die Fachhochschule Lehrveranstaltungspläne.

Zweites Kapitel **Berufspraktische Studienzeiten**

§ 10

Grundsätze

- (1) In der praktischen Ausbildung soll der Beamte berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die Fachstudien erwerben sowie die in den Fachstudien erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, sie in der Praxis sowie bei der Anfertigung einer Diplomarbeit anzuwenden.
- (2) Der Beamte wird in Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben mit den wesentlichen Aufgaben der Deutschen Bundesbank, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken innerhalb der Bank und mit ihren Geschäftspartnern vertraut gemacht. Durch Information und praktische Mitarbeit ist er besonders in der Abwicklung der wichtigsten Bankgeschäfte und in den hierfür erforderlichen Arbeitstechniken auszubilden. Soweit möglich, soll er einzelne Geschäftsvorfälle selbstständig bearbeiten.
- (3) Tätigkeiten, die nicht dem Zweck der Ausbildung entsprechen, dürfen dem Beamten nicht übertragen werden.

§ 11

Grundregelungen; Ausbildungsrahmenplan; Ausbildungsplan

- (1) Die praktische Ausbildung findet im Bereich des Direktoriums, bei der Hauptverwaltung oder bei Zweiganstalten statt.
- (2) Der Zentralbankrat beschließt nach Beteiligung der Fachhochschule einen Ausbildungsrahmenplan, durch den die Reihenfolge und Dauer der Teilabschnitte sowie die Lernziele und die ihnen entsprechenden Lerninhalte bestimmt werden.
- (3) Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans ist für jeden Beamten ein Ausbildungsplan aufzustellen, in dem die Stellen (Arbeitsbereiche), denen der Beamte für die praktische Ausbildung zugewiesen wird, und die Zeiträume der Zuweisung aufgeführt sind. Der Ausbildungsplan ist dem Beamten auszuhandigen.

§ 12

**Ausbildungsleiter; Ausbildungsbeauftragte
und an der Ausbildung Mitwirkende**

- (1) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist; § 15 Abs. 4 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium und die Vorstände der Landeszentralbanken bestellen für ihren Bereich einen Ausbildungsleiter und dessen Vertreter. Der Ausbildungsleiter und sein Vertreter müssen dem höheren Dienst angehören. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten in seinem Bereich; er hat eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.
- (3) Die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten wird von dafür bestimmten Bankangehörigen gelenkt und überwacht (Ausbildungsbeauftragte). Der Ausbildungsbeauftragte führt regelmäßig Besprechungen mit den Beamten durch und soll sie in Fragen der Ausbildung beraten.
- (4) Die Ausbildungsbeauftragten werden bei ihrer Ausbildungsaufgabe von dafür bestimmten Bankangehörigen (an der Ausbildung Mitwirkende) unterstützt. Sie haben dem Ausbildungsbeauftragten regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand zu berichten.
- (5) Einem Ausbildungsbeauftragten oder einem an der Ausbildung Mitwirkenden sollen nicht mehr Beamte zugewiesen werden, als er mit Sorgfalt ausbilden kann. Soweit erforderlich, ist er von anderen Dienstgeschäften zu entlasten. Der Beamte wird am Arbeitsplatz unterwiesen und angeleitet.

§ 13

Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 5) haben zum Ziel, die in den Fachstudien und in der praktischen Ausbildung gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen.
- (2) Praxisbezogene Lehrveranstaltungen finden im Bereich des für den Beamten zuständigen Organs statt. Bei Abordnungen zu anderen Bereichen nehmen die Beamten an dort stattfindenden praxisbezogenen Lehrveranstaltungen teil. Im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Organe können überbereichliche Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Praxisbezogene Lehrveranstaltungen werden in den Studienfächern
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Bankbetriebslehre,
Datenverarbeitung
Finanzmathematik, Rechnungswesen und Statistik
Recht und Staatsbürgerkunde
Zentralbankbetriebslehre
durchgeführt.
- (4) § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. Die Richtzahl der Lehrstunden sowie die Art und Anzahl der Leistungsnachweise werden im Ausbildungsrahmenplan bestimmt.

Dritter Teil
Leistungsnachweise; Bewertungen; Prüfungen

Erstes Kapitel
Leistungsnachweise; Zwischenprüfung; Bewertungen

§ 14

Leistungsnachweise während der Fachstudien

- (1) Während der Studienabschnitte hat der Beamte Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise können sein
 - schriftliche Aufsichtsarbeiten
 - andere schriftliche Ausarbeitungen
 - Referate
 - andere mündlich zu erbringende Leistungen
(z. B. Beiträge zu Fachgesprächen, Kolloquien)
 - Leistungstests in schriftlicher oder mündlicher Form.
- (2) Während des Grundstudiums ist in jedem Prüfungsfach der Zwischenprüfung eine schriftliche Aufsichtsarbeit zu fertigen. Während des Hauptstudiums sind sechs Aufsichtsarbeiten aus Prüfungsfächern des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung und vier weitere Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Jeder Leistungsnachweis ist mindestens eine Woche vor der Ausführung anzukündigen. Das Ergebnis des Leistungsnachweises wird nach § 28 bewertet. Jeder Leistungsnachweis wird schriftlich bestätigt; Studienabschnitt, Fach, Art des Nachweises, Rangpunkt und Note sind zu bezeichnen. Der Beamte erhält eine Ausfertigung.
- (4) Die Leistungsnachweise im Hauptstudium I sollen einen Monat vor dem Ende des Studienabschnitts, im Hauptstudium II einen Monat vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung erbracht sein. Kann ein Beamter an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen und ihn nicht innerhalb des betreffenden Studienabschnitts nachholen, ist ihm nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, sich dem Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu unterziehen. Ist der Leistungsnachweis nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung (§ 22 Abs. 1) erbracht worden, gilt er als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.
- (5) Zum Abschluss der Fachstudien stellt der Rektor der Fachhochschule ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen des Beamten im Hauptstudium mit ihren Rangpunkten und Noten sowie die erreichte Durchschnittspunktzahl aufgeführt werden. Hat der Beamte Fächer belegt, in denen keine Leistungsnachweise gefordert werden, ist die Teilnahme zu bescheinigen. Der Beamte erhält eine Ausfertigung des Zeugnisses.

§ 15

Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung hat der Beamte nachzuweisen, dass er den Wissens- und Kenntnisstand erreicht hat, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist an den Lernzielen auszurichten. Sie besteht aus je einer schriftlichen Aufsichtsarbeit aus den Studienfächern

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Bankbetriebslehre,
Datenverarbeitung

Finanzmathematik, Rechnungswesen und Statistik

Recht und Staatsbürgerkunde

Zentralbankbetriebslehre.

Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt je drei Zeitstunden.

- (3) Der Beamte legt die Prüfung vor einer Prüfungskommission ab. Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Beamten und die Zeitplanung zum fristgerechten Abschluss der Prüfung es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Prüfungskommission besteht aus vier Lehrenden oder sonstigen mit Lehraufgaben betrauten Mitgliedern der Fachhochschule, von denen einer den Vorsitz führt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Einrichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Durchführung der Zwischenprüfung und die Festlegung ihrer Einzelheiten obliegen der Fachhochschule; die §§ 26 und 27 gelten entsprechend.
- (4) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander nach § 28 zu bewerten. Bei der Bewertung sind neben der fachlichen Leistung die Gliederung und Klarheit der Darstellung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen zu berücksichtigen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, sollen die beiden Prüfer versuchen, sich über die Bewertungen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der Bewertungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat ein Beamter die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.
- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn zwei Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und insgesamt die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht worden ist.
- (6) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie spätestens drei Monate nach Abschluss des Grundstudiums und frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident der Deutschen Bundesbank eine zweite Wiederholung zulassen, wenn hinreichende Aussicht auf ein Bestehen der Zwischenprüfung besteht. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht für Aufstiegsbeamte (§ 39); diese treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 16

Bewertungen der Leistungen und des Befähigungsstandes während der berufspraktischen Studienzeiten

- (1) Für jeden Teilschnitt der praktischen Ausbildung, der insgesamt mindestens vier Wochen umfasst, hat der zuständige Ausbildungsbeauftragte eine schriftliche Bewertung über die Leistung und den Befähigungsstand des Beamten nach § 28 abzugeben.

- (2) Die Bewertung ist auf der Grundlage des Entwurfs mit dem Beamten zu besprechen. Sie ist dem Beamten zu eröffnen. Der Beamte kann zu ihr schriftlich Stellung nehmen. Der Beamte erhält eine Ausfertigung.
- (3) Spätestens einen Monat vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes erstellt der zuständige Ausbildungsleiter ein zusammenfassendes Zeugnis. In ihm sind die Bewertungen in der praktischen Ausbildung einschließlich der Bewertungen der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen aufzuführen. Aus den Rangpunkten dieser Bewertungen ist eine Durchschnittspunktzahl zu errechnen, in der die Rangpunkte der in praxisbezogenen Lehrveranstaltungen erbrachten Leistungsnachweise mit insgesamt 10 v. H. zu berücksichtigen sind. Der Beamte erhält eine Ausfertigung des zusammenfassenden Zeugnisses.

Zweites Kapitel Laufbahnprüfung

§ 17

Prüfungsamt für den gehobenen Bankdienst

- (1) Dem Prüfungsamt für den gehobenen Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank obliegt die Durchführung und die Überwachung der Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen dieser Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter, dem Rektor der Fachhochschule und zwei Angehörigen des höheren Dienstes. Für die beiden Angehörigen des höheren Dienstes sind Vertreter zu bestellen; der Rektor der Fachhochschule wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende wird vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz auf Vorschlag des Zentralbankrats gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 3 Fachhochschulgesetz Rheinland-Pfalz als Prüfungsleiter beauftragt; er wird durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank auf vier Jahre bestellt. Der Vertreter des Vorsitzenden, die beiden Angehörigen des höheren Dienstes sowie deren Vertreter werden auf Vorschlag des Zentralbankrats durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank auf vier Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (3) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes gehört,
 1. für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe Sorge zu tragen,
 2. Regelungen im Zusammenhang mit der Diplomarbeit zu erlassen (§ 21) und insbesondere darauf hinzuwirken, dass zu einem angemessenen Teil Themen aus der Bankpraxis vorgeschlagen werden,
 3. die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 18 Abs. 1 zu bestellen,
 4. die Prüfungsorte und Prüfungszeitpunkte zu bestimmen und sie den Prüfungsteilnehmern mitzuteilen (§ 23),
 5. die Zulassung zur schriftlichen Prüfung festzustellen (§ 20),
 6. die Aufgaben der schriftlichen Prüfung zu bestimmen (§ 24),

7. die Zulassung zur mündlichen Prüfung festzustellen (§ 20),
 8. die Entscheidungen nach den §§ 26 Abs. 3, 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 32 Abs. 2 zu treffen.
- (4) Die sonstigen Aufgaben werden als Aufgaben des Prüfungsamtes von dem für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Organ wahrgenommen.
- Es hat die Aufgabe,
1. über einen Rücktritt von der Prüfung zu entscheiden (§ 26 Abs. 2),
 2. die Prüfungsakten aufzubewahren und über Anträge auf Einsichtnahme zu entscheiden (§ 31).

§ 18

Prüfungskommission

- (1) Die Laufbahnprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Wenn die Zahl der zu prüfenden Beamten und die Zeitplanung zum fristgemäßen Abschluss der Prüfungen es erfordern, können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Für die schriftliche und die mündliche Prüfung können unterschiedliche Prüfungskommissionen gebildet werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes; für ihn können Vertreter als Vorsitzende der Prüfungskommissionen bestellt werden. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Organe der Deutschen Bundesbank (Direktorium, Vorstände der Landeszentralbanken) durch das Prüfungsamt bestellt. Für die Diplomarbeit werden gemäß Abs. 6 eigene Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommissionen sind für die schriftliche Prüfung
 1. der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder einer seiner Vertreter als Vorsitzender,
 2. sechs Beisitzer, davon mindestens je zwei Angehörige des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes.
- (3) Für die mündliche Prüfung beschränkt sich die Zahl der Beisitzer auf je zwei Angehörige des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes. Zwei der Mitglieder sollen Lehrende oder sonstige mit Lehraufgaben betraute Mitglieder der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank sein.
- (4) Für die Beisitzer der Prüfungskommission sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 Vertreter zu bestellen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Vertreter werden für eine Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Prüfungskommissionen nach Abs. 2 und 3 sind beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Prüfungskommissionen für die Bewertung der Diplomarbeit bestehen aus
 1. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder einem für ihn bestellten Vertreter als Vorsitzender der Prüfungskommission sowie
 2. zwei Gutachtern, die vom Prüfungsamt bestimmt werden; Erstgutachter soll in der Regel der Themensteller der Diplomarbeit sein.

- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer und Gutachter unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 19

Prüfung

- (1) Durch die Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob der Beamte für seine Laufbahn befähigt ist. Die Laufbahnprüfung dient insbesondere der Feststellung, ob der Beamte die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat und ob er in der Lage ist, die Zusammenhänge seines Faches zu überblicken.
- (2) Die Laufbahnprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung werden auch die Ergebnisse der Zwischenprüfung, des Hauptstudiums sowie der praktischen Ausbildung mitberücksichtigt.

§ 20

Zulassung zu den einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung

- (1) Zur Diplomarbeit ist der Beamte zugelassen, der die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (2) Zur schriftlichen Prüfung ist der Beamte zugelassen, der die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.
- (3) Zur mündlichen Prüfung ist der Beamte zugelassen, wenn mindestens vier schriftliche Aufsichtsarbeiten gemäß § 24 Abs. 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Andernfalls ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die Zulassung oder Nichtzulassung ist dem Beamten rechtzeitig vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 21

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Beamte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Fachproblem aus den Inhalten der theoretischen oder praktischen Ausbildung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Diplomarbeiten werden auf Vorschlag eines hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten der Fachhochschule vom Prüfungsamt (§ 17) bestimmt und ausgegeben. Die Vorschlagsberechtigten sollen auch Themen aus der Bankpraxis vorschlagen. Der Beamte kann gegenüber einem Vorschlagsberechtigten Themenwünsche äußern. Die Zeitpunkte der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit ist während der Praktischen Ausbildung III zu fertigen. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwei Monate ab Bekanntgabe

des Themas. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Beamten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden; im Übrigen gilt § 26 entsprechend. Während der Themenbearbeitung wird der Beamte von dem Themensteller betreut. Der Beamte ist von sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen. Gruppenarbeiten können zugelassen werden, soweit die Teile jeweils einem einzelnen Beamten zugeordnet werden können. Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Beamte schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei Gruppenarbeiten seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Stellen in der Arbeit gekennzeichnet hat.

- (4) Die Diplomarbeit ist von den zwei Gutachtern unabhängig voneinander zu begutachten und nach § 28 Abs. 1 mit Bewertungsvorschlägen (Rangpunkten) zu versehen. Weichen die Bewertungsvorschläge um nicht mehr als drei Rangpunkte voneinander ab, so wird die Rangpunktzahl aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungsvorschläge gebildet. Der Rangpunktzahl wird eine Note gemäß § 28 Abs. 1 zugeordnet. Dabei sind die Dezimalstellen der Durchschnittspunktzahl für die Bildung der Note gemäß § 29 Abs. 1 zu runden. Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Gutachter versuchen, sich über die Bewertungen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der Bewertungen mit Stimmenmehrheit. Wird eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, setzt der Kommissionsvorsitzende im Rahmen der Bewertungen die Rangpunktzahl und eine entsprechende Note fest. Er hat seine Bewertung schriftlich zu begründen. Hat ein Beamter die geforderte Diplomarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (5) Das Prüfungsamt gibt dem Beamten unverzüglich die Bewertung seiner Diplomarbeit schriftlich bekannt. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Beamte kann auf Antrag Einsicht in die von ihm gefertigte Diplomarbeit einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (6) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wurde die Diplomarbeit nicht bestanden, kann sie innerhalb einer Frist von vier Monaten, jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses mit einer neuen Themenstellung, die unabhängig von der ersten ist, einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident der Deutschen Bundesbank eine zweite Wiederholung zulassen, wenn hinreichende Aussicht auf ein Bestehen der Diplomarbeit besteht. Die bei der Wiederholung erreichte Note ersetzt die bisherige. Der Vorbereitungsdienst wird entsprechend verlängert. Eine Diplomarbeit, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgegeben wurde, gilt als nicht bestanden. Die §§ 26 und 27 gelten sinngemäß.

§ 22

Schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die schriftliche und mündliche Prüfung ist an den Lernzielen auszurichten; in ihr soll der Anwärter nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Insoweit ist die Prüfung auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

- (2) Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich. Das Prüfungsamt kann Organmitgliedern, für das Personalwesen zuständigen leitenden Bankangehörigen, Mitgliedern des Prüfungsamtes und der Prüfungskommissionen, einem Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz, dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befassten Angehörigen der Deutschen Bundesbank die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten; die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt. Beamten, deren Prüfung bevorsteht, kann Gelegenheit gegeben werden, bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 23

Prüfungstermine

- (1) Das Prüfungsamt setzt im Einvernehmen mit dem Direktorium die Orte und Zeitpunkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest.
- (2) Die mündlichen Prüfung soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes (§ 2 Abs. 1) abgeschlossen sein.
- (3) Die Zeitpunkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind dem Beamten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 24

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank.
- (2) Es ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Bankbetriebslehre,
 - Datenverarbeitung
 - Finanzmathematik, Statistik
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaftslehre
 - Recht und Staatsbürgerkunde
 - Zentralbankbetriebslehre
- zu stellen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Für die Bearbeitung ist eine Zeit von jeweils vier Zeitstunden anzusetzen. Bis zu zwei Aufgaben können in der Form einer programmierten Prüfung gestellt werden; für sie kann eine kürzere Bearbeitungszeit festgesetzt werden.
- (3) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben werden; nach zwei Arbeitstagen soll ein freier Tag vorgezogen werden. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten.
- (5) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Bankbetriebslehre,
Datenverarbeitung
Volkswirtschaftslehre
Recht und Staatsbürgerkunde
Zentralbankbetriebslehre
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Beamten in geeigneter Weise geprüft werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Beamter 40 Minuten. Sie kann um bis zu 10 Minuten überschritten werden. Es sollen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Beamte gemeinsam geprüft werden.
- (4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den vier Prüfungsfächern nach § 28. Der Prüfer, der die Prüfungsfragen gestellt hat (Fachprüfer), schlägt die Bewertung vor.

§ 26

Verhinderung; Rücktritt; Säumnis

- (1) Ist ein Beamter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, hat er dies der Leitung der Fachhochschule in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann nicht anerkannt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Beamte mit Zustimmung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen; das Prüfungsamt bestimmt, zu welchen Zeitpunkten sie nachgeholt werden. Das Prüfungsamt entscheidet, ob und wie weit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.
- (4) Versäumt ein Beamter die schriftliche oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

§ 27

Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Einem Beamten, der bei der Diplomarbeit, einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in der mündlichen Prüfung eine Täuschung versucht oder dazu beiträgt oder gegen die Ordnung verstößt, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; bei einer erheblichen Störung kann der Beamte von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die

Prüfungskommission. Sie kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewerten oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

- (3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt, kann das Prüfungsamt nach Anhörung des zuständigen Organs nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung.
- (4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 28

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

15 – 14 Punkte = sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13 – 11 Punkte = gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 – 8 Punkte = befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7 – 5 Punkte = ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 – 2 Punkte = mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
1 – 0 Punkte = ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden aus den Rangpunkten errechnet; sie sind auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

- (2) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen sind den für die Leistung maßgebenden Anforderungen ihrer Anzahl, Zusammensetzung und Schwierigkeit entsprechend Leistungspunkte zuzuteilen. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet.
- (3) Die Note „ausreichend“ setzt voraus, dass der Anteil der erreichten Leistungspunkte 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl beträgt.
- (4) Die Leistungspunkte sind einer gleichmäßigen Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend wie folgt nach ihrem Vom-Hundert-Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl den Rangpunkten zuzuordnen:

Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rang- punkte
100 – 93,7	15
unter 93,7 – 87,5	14
unter 87,5 – 83,4	13
unter 83,4 – 79,2	12
unter 79,2 – 75,0	11
unter 75,0 – 70,9	10
unter 70,9 – 66,7	9
unter 66,7 – 62,5	8
unter 62,5 – 58,4	7
unter 58,4 – 54,2	6
unter 54,2 – 50,0	5
unter 50,0 – 41,7	4
unter 41,7 – 33,4	3
unter 33,4 – 25,0	2
unter 25,0 – 12,5	1
unter 12,5 – 0	0

- (5) Wenn nach der Art des Leistungsnachweises die Bewertung nach Absatz 2 nicht durchführbar ist, sind den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 entsprechend für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festzulegen. Von diesen Anforderungen aus ist die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes zu begründen. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

§ 29

Gesamtergebnis

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Abschlussnote fest. Für die Festsetzung der Abschlussnote werden berücksichtigt:
1. die Durchschnittspunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 v. H.
 2. die Durchschnittspunktzahl des Hauptstudiums mit 7 v. H.
 3. die Durchschnittspunktzahl aus der praktischen Ausbildung mit 7. v. H.
 4. die Rangpunktzahl der Diplomarbeit mit 15 v. H.
 5. die Rangpunktzahl der sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit jeweils 7,5 v. H. (insgesamt 45 v. H.)
 6. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit 21 v. H.
- Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl 5 oder mehr beträgt, sind Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlussnote aufzurunden; im Übrigen bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt.
- (2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn insgesamt und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist. Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, wird keine Abschlussnote festgesetzt.
- (3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission gibt der Vorsitzende den Beamten das Prüfungsergebnis mündlich bekannt.

§ 30

Zeugnis

- (1) Das Prüfungsamt erteilt dem Beamten über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung ein Prüfungszeugnis, das die Abschlussnote, die Einzelnoten sowie die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 errechnete Durchschnittspunktzahl enthalten muss. Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dem Beamten dies schriftlich bekannt. Die Mitteilungen nach Satz 1 und 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

§ 31

Prüfungsakten; Einsichtnahme

- (1) Die Niederschriften über die mündliche und schriftliche Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses sind mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Diplomarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Beamte kann nach Abschluss der Laufbahnprüfung auf Antrag Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

§ 32

Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Beamte, die die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren schriftliche oder mündliche Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen. Der Präsident der Deutschen Bundesbank kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn hinreichende Aussicht auf ein Bestehen der Prüfung besteht.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann, welche Teile der Ausbildung der Beamte wiederholen soll und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Die Wiederholungsfrist soll sechs Monate betragen. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.
- (3) Die schriftliche und mündliche Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 33

Endgültiges Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Ist ein Teil der Laufbahnprüfung oder die Laufbahnprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht für Aufstiegsbeamte (§ 39); diese treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 34

Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Bankbetriebsdienstes (mittleren Dienstes)

- (1) Hat ein Beamter die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, kann ihm das zuständige Organ auf Vorschlag der Prüfungskommission die Befähigung für die Laufbahn des Bankbetriebsdienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.
- (2) Die Zuerkennung steht einer mit „ausreichend“ bestandenen Laufbahnprüfung für die Laufbahn des Bankbetriebsdienstes gleich.

Abschnitt 2

Zulassung, Ausbildung und Prüfung bei nachgewiesenem Studienabschluss einer Hochschule

§ 35

Allgemeine Voraussetzungen; anzuwendende Vorschriften

- (1) Zur Laufbahn des gehobenen Bankdienstes kann zugelassen werden, wer die für den Erwerb der Befähigung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Erkenntnisse und Methoden in einem mit der Hochschulprüfung abgeschlossenen Studiengang einer Hochschule erworben hat. Studiengang und Prüfung müssen geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln. Als geeignet gelten Studiengänge, die mit der Hochschulprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einschließlich erfolgreich bestandener Diplomarbeit abschließen.
- (2) Soweit die §§ 34 Abs. 1 sowie 35 und 36 nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 3 bis 6, 10 Abs. 3, 11, 12, 16, 19 bis 33.

§ 36

Ziel und Inhalte des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst vermittelt dem Beamten in berufspraktischen Studienzeiten, deren Schwerpunkt die Ausbildung in Tätigkeitsbereichen der Laufbahn des gehobenen Bankdienstes bildet, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Bankdienst erforderlich sind. Der Beamte soll lernen, die in dem Hochschulstudiengang erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.
- (2) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird der Beamte unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 10 Abs. 2 praktisch ausgebildet. Die Ausbildung umfasst praxisbezogene Lehrveranstaltungen, in denen die in dem Hochschulstudiengang und in der Praxis erworbenen Kenntnisse, Erkenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage vertieft werden.
- (3) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate. Hinsichtlich der Ausbildungsstellen, der Inhalte und der Richtziele der Ausbildung gelten die Grundregelungen des § 11 entsprechend. Der Vorbereitungsdienst kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.
- (4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

§ 37

Laufbahnprüfung

- (1) Gegenstand der Laufbahnprüfung sind Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.
- (2) In der schriftlichen Prüfung werden drei Aufgaben aus den Prüfungsfächern
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Bankbetriebslehre,
Datenverarbeitung
Finanzmathematik, Statistik
Rechnungswesen
Zentralbankbetriebslehre
gestellt. Die Aufgaben bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag der Abteilung Aus- und Fortbildung beim Direktorium.
- (3) Der Beamte ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn zwei oder mehr der Aufgaben der schriftlichen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Andernfalls ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer
Recht und Staatsbürgerkunde
Zentralbankbetriebslehre.
- (5) Für die Festsetzung der Abschlussnote (§ 29) werden die Bewertungsergebnisse
1. der praktischen Ausbildung mit 25 v. H.,
2. der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H.,
3. der mündlichen Prüfung mit 25 v. H.
berücksichtigt.
- (6) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn insgesamt und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist. Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, wird keine Abschlussnote festgesetzt.

Abschnitt 3

Ausbildung und Prüfung bei Nachweis einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung

§ 38

**Vorbereitungsdienst; Laufbahnprüfung;
anzuwendende Vorschriften**

- (1) Bei Bewerbern, die eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige kaufmännische Berufsausbildung bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Unternehmen abgeschlossen haben, kann die praktische Ausbildung bis auf sechs Monate gekürzt werden. Eine Kürzung der Fachstudien ist nicht zulässig.
- (2) Im Übrigen sind für den Vorbereitungsdienst die §§ 1, 2 Abs. 4 und 5 Satz 2 und 6, 3 bis 12, 14 bis 15, 16 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.
- (3) Für die Laufbahnprüfung gelten die §§ 17 bis 34.

Abschnitt 4 Aufstiegsbeamte

§ 39

Voraussetzungen für den Aufstieg; Ausbildung

- (1) Beamte des Bankbetriebsdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes zugelassen werden, wenn sie
 1. geeignet sind,
 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungsdienst erreicht haben.

Über die Zulassung entscheidet das zuständige Organ auf Grund einer Eignungsfeststellung; zu berücksichtigen ist dabei, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. Für das Auswahlverfahren gilt § 16 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank.

- (2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten nehmen gemeinsam mit den Anwärtern des gehobenen Bankdienstes an der Ausbildung für die Laufbahn teil. Die §§ 1, 2, 5 bis 32 gelten entsprechend; die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung.

§ 40

Kürzung der Ausbildung

- (1) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können nach Anhörung des Beamten die Fachstudien und die praktische Ausbildung jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Kürzungen sind nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. Eine Kürzung der Fachstudien kommt nur in Betracht, wenn die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit die Kürzung der Fachstudien rechtfertigende Kenntnisse erworben haben. Sie sollen in der Regel über einen Wissens- und Kenntnisstand verfügen, der bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung bis zum Ende des Grundstudiums erreicht ist.
- (2) Bei einer Kürzung nach Absatz 1 können der zielgerechten Gestaltung der Ausbildung entsprechende Abweichungen von der Studienordnung oder vom Ausbildungsplan zugelassen werden. Die Beamten sollen der Ausbildung nicht innerhalb zusammenhängender Teilabschnitte der Studienabschnitte und der praktischen Ausbildung entzogen werden.

Abschnitt 5

Erleichterung für Schwerbehinderte

§ 41

Art der Erleichterung; Zuständigkeit für die Entscheidung

- (1) Schwerbehinderten sind bei Eignungsfeststellungen, bei der Erbringung von Leistungsnachweisen und in Prüfungsverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Näheres ist in den Richtlinien über

die Fürsorge für die Schwerbehinderten bei der Deutschen Bundesbank (Prüfungserleichterungen und -beurteilungen bei Schwerbehinderten) geregelt.

- (2) Über Erleichterungen entscheidet bei Zwischenprüfungen die Fachhochschule, bei der Anfertigung der Diplomarbeit, bei schriftlichen Prüfungen und Aufstiegsprüfungen der Vorsitzende des Prüfungsamtes, jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Organ, bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Abschnitt 6

Inkrafttreten; Übergangsregelung

§ 42

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.
- (2) Für Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst oder ihre Einführung vor dem Tag des Inkrafttretens begonnen haben, gelten die Vorschriften der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der seit 7. Juli 1998 geltenden Fassung fort.